

1-16  
2



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Stadt Ludwigshafen  
Frau Oberbürgermeisterin  
Jutta Steinruck  
Jägerstraße 1  
67059 Ludwigshafen

Oberbürgermeisterin

Eing.: 03. Dez. 2020

Bereich

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

1. Dezember 2020

Mein Aktenzeichen  
1134-0002#2020/0010-0301 382

Ihr Schreiben vom  
24. November 2020

Telefon / Fax  
06131 16-3533  
06131 16-17 3533

## Landeszuwendung für das Modellvorhaben "Stadtdörfer" in Edigheim und Oppau in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023

### Zuwendungsbescheid

Sehr geehrter Frau Oberbürgermeisterin Steinruck,

*Jutta Steinruck*

aufgrund Ihres Antrages vom 24. November 2020 bewillige ich Ihnen hiermit im Rahmen des Modellvorhabens "Stadtdörfer" für die Umsetzung der Leitbilder nach dem aktuellen Durchführungskonzept im Zeitraum 2020 bis 2023 Landesmittel in Höhe von bis zu

**918.000 EURO**

**(in Worten: Neunhundertachtzehntausend EURO).**

Für die Jahre 2021 bis 2023 steht diese Förderung unter Haushaltsvorbehalt.

Diese Landeszuwendung dient der Umsetzung der Entwicklungsprozesse in den „Stadtdörfern“ Edigheim und Oppau.



Die Zuwendung wird auf Grundlage der von Ihnen vorgelegten Projektbeschreibung sowie des Kosten- und Finanzierungsplans als Anteilsfinanzierung gewährt. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden die dort ausgewiesenen Ausgaben in Höhe von 1.020.000 EURO zugrunde gelegt und als förderfähig anerkannt. Diese werden mit einem Fördersatz von 90% gefördert.

Im Laufe des Jahres 2021 sind auf dieser Basis die Leit- und Teilprojekte so weiter zu entwickeln, dass bis spätestens 31. Dezember 2021 entsprechende Projektanträge gestellt und beschieden werden können.

Mittel, die bis zum 31. Dezember 2021 nicht durch Antragstellung und Bewilligung für konkrete Teilprojekte zur Umsetzung und Verstetigung des Entwicklungsprozesses gebunden sind, verfallen zu diesem Zeitpunkt.

Bei Bauprojekten ist die städtische Bauverwaltung zur der Vorbereitung des jeweiligen Antrages für ein Teilprojekt frühestmöglich einzubinden, um bei der Aufstellung der Bauunterlagen zu beraten und deren Umfang festzulegen. Die antragsrelevanten Bauunterlagen sind durch die städtische Bauverwaltung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie der Angemessenheit der Kosten zu prüfen und eine entsprechende Stellungnahme dem Zuwendungsantrag für das Teilprojekt beizufügen (siehe Muster 2 des Teil I/Anlage 4).

Die Bewilligung von Baumaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen nach Nrn. 3.5 und 3.6 Teil II der VV zu § 44 LHO vorliegen.

Im weiteren Verlauf prüft die städtische Bauverwaltung den Baufortschritt, bestimmte Bauabschnitte oder die abgeschlossene Maßnahme stichprobenartig insbesondere zur Bestätigung für vorzulegende Mittelabrufe oder den Verwendungsnachweis (siehe auch Muster 5 des Teil I/Anlage 4). Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.



Gemäß Teil II Nr. 2.4 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO gehört die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und reduziert die genannte Fördersumme entsprechend.

Sofern durch diese Zuwendung Gegenstände und Rechte erworben werden, sind die in Teil I Nr. 8.2.4 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO genannten Fristen und Vorgaben für die Zweckbindung anzuwenden. Die Bindungsfrist beginnt am Tage des vollständigen Übergangs des Eigentums bzw. der Verfügungsmacht auf den Zuwendungsempfänger.

Das Projekt ist durch den Zuwendungsempfänger bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen. Maßgeblich für die Durchführung des Vorhabens sind die vorliegende Projektbeschreibung und der Finanzierungsplan.

Die Bewilligungsbehörde ist regelmäßig und bei besonderen Anlässen unaufgefordert und umgehend schriftlich zu informieren sowie in den Gesamtprozess einzubinden.

### **Nebenbestimmungen**

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) – Teil II/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2002 zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) (MinBl. 2003, S. 22) in der Fassung vom 20. Oktober 2008 (MinBl. 2009, S. 18) – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
2. Die Verwaltungsvorschrift (VV) der Landesregierung über „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ vom 22. Januar 2019 (MinBl. 2019, S. 14) ist zu beachten.





3. Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ vom 16. Juni 2003 (MinBl. 2003, S. 374) wird hingewiesen.
4. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel (Nr. 1.3 und 1.4 ANBest-K) wird im Rahmen der Beantragung und Bewilligung der Teilprojekte geregelt.
5. Sofern sich aus Sicht des Zuwendungsempfängers Umstände ergeben, die eine Fortführung des Projektes nicht sinnvoll erscheinen lassen, hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert hierüber zu unterrichten. Nr. 5.3 ANBest-K ist entsprechend zu beachten.
6. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis, ist bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis beschränkt sich hierbei auf einen "Soll-Ist-Vergleich" der beantragten, bewilligten und durchgeführten Teilprojekte, da für diese Einzelmaßnahmen jeweils eigene Verwendungsnachweise zu erstellen und vorzulegen sind.
7. Daten, die im Rahmen des Modellvorhabens "Stadtdörfer" erhoben werden, werden der Landesregierung sowie der Forschung an Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen in elektronisch verarbeitbarer Form zur Verfügung gestellt. Die Bewilligungsbehörde kann die Herausgabe von Daten aus wichtigem Grund untersagen.
8. Die Einstellung von zusätzlichem Personal für den Projektzeitraum im Rahmen eines Teilprojektes ist förderfähig. Eine Besserstellung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ist unzulässig (Besserstellungsverbot).



9. Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der geltenden datenschutz-, vergabe-, beihilfe- und förderrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich ggf. erforderlicher Genehmigungen. Für deren Einholung ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.
  
10. Die Bewilligungsbehörde ist bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen zu benennen.

### **Hinweise**

Eine Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen oder die Nichterfüllung von Auflagen kann zu einer vollständigen oder teilweisen Zurückforderung der Zuwendung führen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

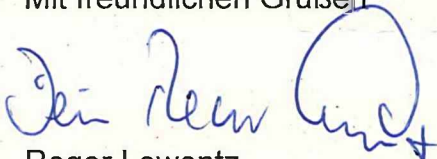
Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abdruck beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei



gewahrt, die nach den Maßgaben der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Lewentz